

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein
Oldenburg i.Gr., 1899**

I. Die Pensionsverhältnisse der oldenburgischen und preussischen
Oberlehrer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8224

Anhang.

I.

Die Pensionsverhältnisse der oldenburgischen und preussischen Oberlehrer.

Anhangsweise sollen die Pensionsverhältnisse nicht unerwähnt bleiben, da sie des öfteren als ein Ausgleich gegenüber den preussischen Gehaltsverhältnissen angeführt werden. Während nämlich in Preussen die Pensionsberechtigung erst nach 10 Jahren mit 25 % des Gehaltes beginnt, fängt sie in Oldenburg gleich nach der Anstellung als wiss. Hilfslehrer mit 50 % des Gehaltes an. Im Anfangssatze zunächst ist also ein grosser Unterschied vorhanden, der allerdings dadurch sofort wieder etwas ausgeglichen wird, dass in Oldenburg der Pensionsbetrag vom 10. Jahre an — bis dahin bleibt er 50 % — um $\frac{1}{100}$, in Preussen um $\frac{1}{60}$ steigt. Immerhin bezieht nach 40 Dienstjahren der Beamte in Preussen 75 % des Gehalts als Höchstbetrag seiner Pension, in Oldenburg dagegen 80 %, steigend bis 90 % nach 50 Dienstjahren. Da aber in Preussen die Gehälter höher sind, ist natürlich auch der Pensionsbetrag höher und erreicht für Oberlehrer mit 33 Dienstjahren den oldenburgischen Satz, übersteigt ihn dann (mit 40 Dienstjahren um reichlich 300 Mk.) und wird erst nach 46 Dienstjahren wieder ungünstiger als bei uns.

Was nun die weitere Bestimmung des oldenburgischen Pensionsgesetzes anbetrifft, dass nämlich der Beamte mit dem Dienstantritt einen Anspruch auf Pension hat, so wird dieselbe dadurch weniger bedeutungsvoll, dass in Preussen (nach § 1, Abs. 2 des Pensionsgesetzes) die Pensionsberechtigung auch vor Ablauf von 10 Jahren eintritt, falls die Dienstunfähigkeit, was ja die Regel sein wird, „bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben eingetreten ist“, und dass sie in anderen Fällen nach herrschender Gewohnheit im Gnadenwege verliehen wird.

Man sieht hieraus, dass die Vorteile des oldenburgischen Pensionswesens gegenüber dem preussischen nicht so erheblich sind, wie sie bei oberflächlicher Betrachtung zu sein scheinen.

Ganz anders aber wird das Bild, wenn man nun auch noch die Versorgung der Hinterbliebenen in Betracht zieht. In Preussen erhält jede Witwe 40 % der dem Verstorbenen zustehenden Pension als Witwengeld und für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre 20 % ihres Witwengeldes; ist auch die Mutter verstorben, so erhält jedes Kind $33\frac{1}{3}\%$ des Witwengeldes als Waisengeld. In Oldenburg dagegen erhält die Witwe 20 % des Gehaltes als Pension und für die Kinder gar nichts; ist auch die Mutter verstorben, so trifft der Staat für die hinterlassenen Waisen überhaupt keine Fürsorge.

Dieser Umstand allein genügt, alle etwaigen Vorteile des oldenburgischen Pensionsgesetzes aufzuheben und das ganze Versorgungswesen unter das preussische zu stellen.

Jeder Hinweis auf die angeblich günstigeren oldenburgischen Versorungsverhältnisse gegenüber Preussen entbehrt also der Begründung. Dieselben dürfen auch nicht im geringsten Masse als Ausgleich gegenüber den besseren preussischen Gehaltsverhältnissen angesehen werden.

II.

Zur Dienstaltersberechnung bei Einführung des letzten Gehaltsregulativs.

Die Grossh. Staatsregierung behielt es sich bei der letzten Gehaltsregulierung im Artikel 16 auch für die Oberlehrer vor, „den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die Zulagefristen zu berechnen sind“. Sie erklärte in der Begründung selbst, dass ihr „damit ein weitgehendes und mit manchen Schwierigkeiten verknüpftes Ermessen gegeben werde“. Gewiss haben „alle Umstände des einzelnen Falles volle Berücksichtigung gefunden“, aber gerade der wohlwollende Ton des Artikels 16 ermutigt zu folgenden Bemerkungen:

Bei Bestimmung des Anfangstermines ihrer Zulagefristen sind fast sämtlichen staatlichen Oberlehrern etwa 3—4 Jahre von der Zeit ihrer Vollbeschäftigung abgerechnet worden. Zumeist betrifft dies allerdings die Hilfslehrerzeit, in mehreren Fällen ist man aber darin von dem preussischen Modus abgewichen, dass man auch einen Teil von der Ordentl. Lehrer(=Oberlehrer)-Zeit nicht in Anrechnung gebracht hat. Dies wird von beteiligter Seite auch deswegen als Härte empfunden, weil für die oldenburgischen Amtsrichter der Artikel 16 die Eventualität derartiger Abstriche nicht vorgesehen hat.